



RECHT KONZEPTUALISIERT ALS SPRACHINDUZIERTES WISSEN (VON INDIVIDUEN)

RELEVANZ — UND DIE KONSEQUENZEN

JAN ENGBERG

RESEARCH GROUP ON KNOWLEDGE COMMUNICATION



MEINE 'ECKDATEN'

› Grundlegende Idee:

- › (Der Idee der interdisziplinären Rechtslinguistik folgend) im weiten Sinne sprach- und textwissenschaftliche Sichtweisen auf eine rechtswissenschaftliche Frage oder ein Problem anzuwenden, um Antwort oder Lösung zu qualifizieren (ausgeglichene Interdisziplinarität)

› Grundannahme:

- › Rechtsbegriffe sind Elemente von Fachwissen kommuniziert durch natürliche Sprache – und sie müssen in Übereinstimmung mit diesen Merkmalen beschrieben werden

› Hauptinteressen:

- › Welche Konsequenzen hat es, Bedeutung als Wissen zu konzeptualisieren?
- › Wie entsteht das entsprechende Begriffswissen?
- › Welche Faktoren beeinflussen diesen Bedeutungsprozess?



ÜBERBLICK

- › Bedeutung im Recht – einige Ansätze
 - › ‚Mord‘ aus schweizerischem Strafrecht – zwei Konzepte von Bedeutung

- › Merkmale und Relevanz einer wissensorientierten Herangehensweise

- › Konsequenzen
 - › Konzept der Vagheit im Recht
 - › Tradition: Vagheit als lokales Merkmal
 - › Wissensperspektive: Vagheit als generelles Merkmal
 - › Mehrsprachigkeit und Autonomie von EU-Begriffen
 - › Fallbeispiel: Consumer / Verbraucher / Forbruger
 - › Mögliche Motoren der juristischen Bedeutungsentwicklung
 - › Kultur als Generator nationalen Rechts
 - › Funktionales System als Generator nationalen Rechts
 - › Interpersonale Wissenskommunikation als Generator von Entwicklungen



AARHUS UNIVERSITY

BUSINESS AND SOCIAL SCIENCES
DEPT. OF BUSINESS COMMUNICATION

BEISPIEL: ENTWICKLUNG EINES GESETZESBEGRIFFS

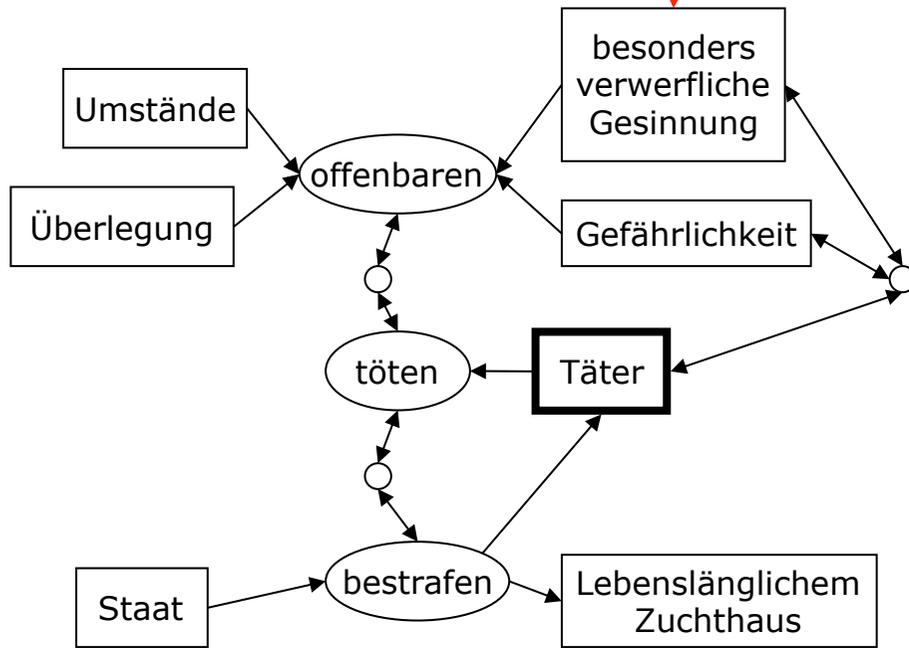
Art. 112 Mord. Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

(Swiss StGB, 1942)

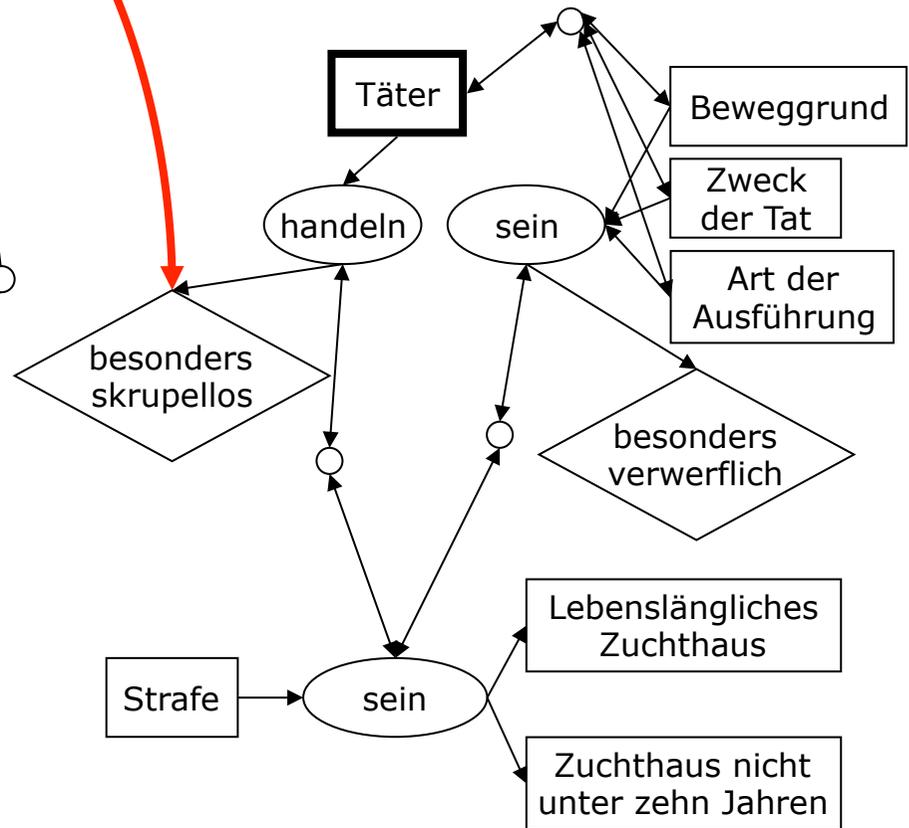
Art. 112 Mord. Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein **Beweggrund**, der **Zweck** der Tat oder die **Art der Ausführung** besonders **verwerflich**, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

(Swiss StGB, 1990 version)

Mord 1942



Mord 1990





STRATENWERTH 2003, 26

[Die Praxis] hat sich aber auch über die im ursprünglichen Text noch enthaltene Schranke hinweggesetzt, wonach die Mordqualifikation nur auf die Umstände der *Tat* und die den Täter bei ihrer Begehung leitende *Überlegung* gestützt werden durfte, und für zulässig erklärt, hier auch das Vorleben des Täters und sein Verhalten nach der Tat heranzuziehen. **Die seit 1990 geltende Neufassung des Tatbestandes richtet sich explizit gegen diese Überdehnung seines Anwendungsbereichs.**



ZWEI URTEILE DES BUNDESGERICHTS

- › 1961: *Der Richter muss bei der Beurteilung der Gesinnung und Gefährlichkeit des Täters **auch die vor und nach der Tat gegebenen Umstände in Betracht ziehen, soweit sie Aufschluss über die Persönlichkeit des Täters**, über dessen Grundhaltung sowie über die psychischen Zustände und Vorgänge zur Zeit der Tat (BGE 87 IV 113)*

- › 2001: *Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während **Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit** geben (BGE 127 IV 14).*



AARHUS UNIVERSITY

BUSINESS AND SOCIAL SCIENCES
DEPT. OF BUSINESS COMMUNICATION

INHÄRENTE VAGHEIT: JURISTISCHE KOMMUNIKATION DURCH MENSCHEN

Es ist der Spielraum zwischen Textformular und Textbedeutung, zwischen Normtext und "Norm", jene nie völlig zum Verschwinden zu bringende Differenz und "Lücke" zwischen dem, was ein Textautor gemeint haben könnte, und dem, was ein Rezipient daraus macht, welche dafür sorgt, dass „Rechtssprechung“ mehr ist als nur das Funktionieren eines bloßen "Entscheidungs-" bzw. "Subsumtions-Automaten".

(Busse 1992, 117)



AARHUS UNIVERSITY

BUSINESS AND SOCIAL SCIENCES
DEPT. OF BUSINESS COMMUNICATION

INHÄRENTE VAGHEIT: JURISTISCHE BEDEUTUNG ALS KONFLIKTPRODUKT

Rechtstexte sind mitnichten letzte, präzise Antworten oder Weisungen, sondern **zeitbezogene Angebote an die Deutungskultur**. ... Rechtsnormen initiieren also einen professionellen, aber nicht von der Profession selbst gesteuerten Deutungsprozess.

(Ogorek 2004, 299)



WISSENSKOMMUNIKATION - AARHUS



Fokus auf die Interaktion der Kommunikationspartner in Texten

Ausgangspunkt beim Individuum, Erklärung kommunikativer Prozesse aus der Perspektive seines Wissens; Akteurperspektive

Natürlich gesehen im Lichte der sozialen Faktoren, die einen Einfluss darauf haben, wie wir denken und welches Wissen wir aufbauen

Gesamtfokus: Die gemeinsame Wissenskonstruktion im Lichte der individuellen Situation und des sozialen Rahmens

Wissen als gleichzeitig soziale und individuelle Einheit, deren Seiten isoliert studiert werden können, die aber nur als Einheit von beiden verstanden werden können (Stichwort: Diskurs und Individuum)



WISSENSKOMMUNIKATION ALS FORSCHUNGSANSATZ

- › Kommunikationsorientierter Ansatz, der als Gegenstand
 - › die (mentale und interaktionale) Konstruktion,
 - › die (im weiten Sinne textuelle) Repräsentation und
 - › die (soziologisch definierte) Kommunikation von spezialisiertem Wissen hat

- › Mein persönlicher Fokus: Die Konstruktion von Bedeutungen im Bereich des Rechts

- › Zentrale Grundlage: Wittgensteins Gebrauchstheorie der Bedeutung

- › Verwendete Methoden
 - › Kognitive Metapher
 - › Semantische Netzwerke
 - › Frames
 - › Dialogische Ansätze (subjektive Theorien)

- › <http://bcom.au.dk/research/academicareas/knowledgecommunication/>



TRADITIONELLER ANSATZ (EPISTEMOLOGIE): WISSEN >< MEINEN

- › **Wissen = gerechtfertigtes wahres Meinen**
- › *sc*: Wissen ist das, wovon jemand überzeugt ist, was einen positiven Wahrheitswert hat und hinter dem eine Rechtfertigung liegt, die im Endeffekt zu seiner notwendigen Korrektheit führt
- › In der Rechtfertigungsbedingung (Evidenz-Bedingung) liegt wohl das Kollektive versteckt (z.B. Konerding 2009) – traditionell aber kaum so gesehen
- › Versuch der Isolierung des individuellen Wissens unter Vermeidung der Nachteile der Isolierung; empirisch Probleme aufgezeigt (wann wird ein Meinen als gerechtfertigt gesehen?)



AARHUS UNIVERSITY

BUSINESS AND SOCIAL SCIENCES
DEPT. OF BUSINESS COMMUNICATION

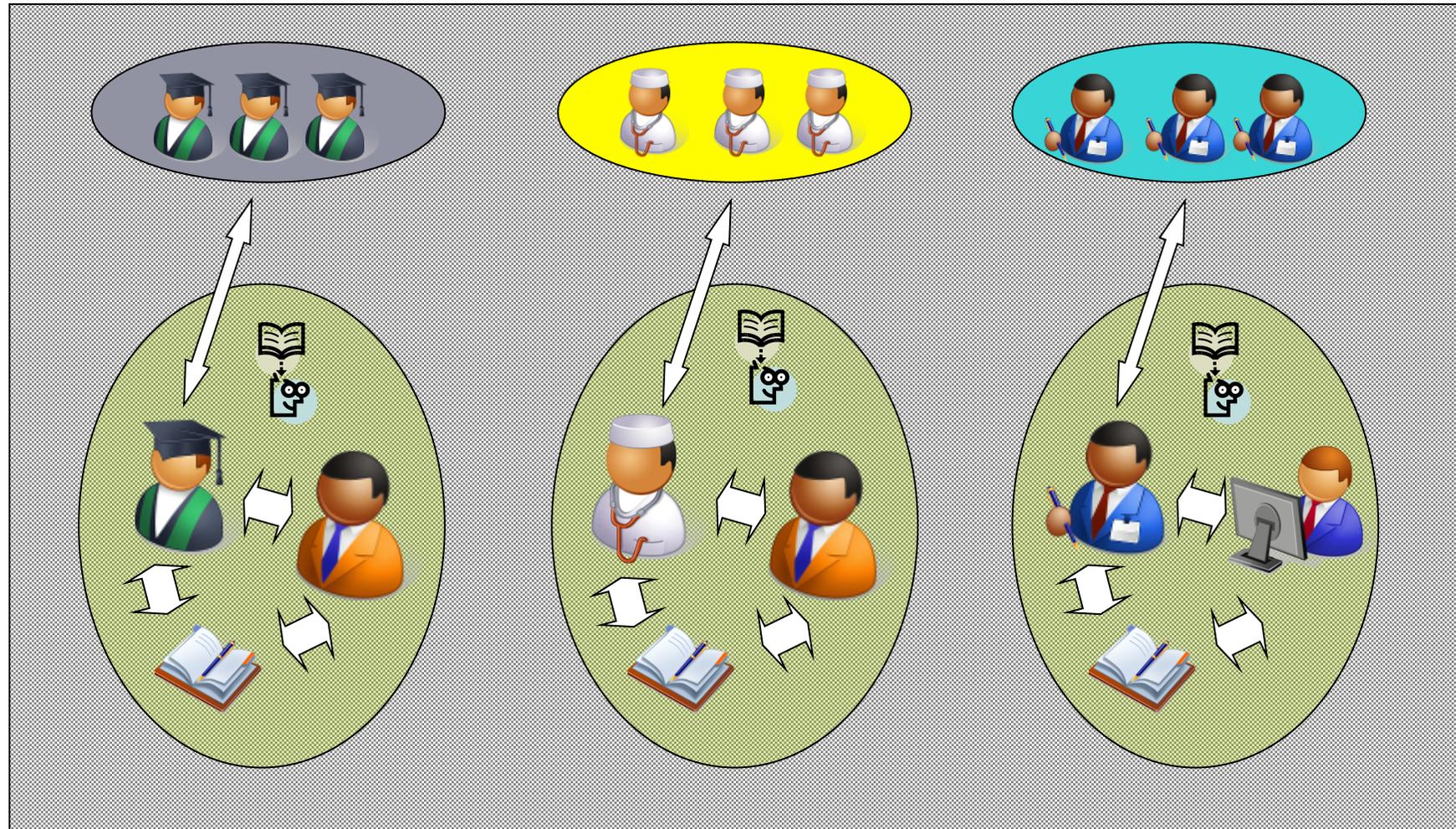
AKTANTENWISSEN (FUNKTIONALE PRAGMATIK)

- › Unmittelbar handlungsleitendes Wissen der Aktanten innerhalb einer Institution
- › Institutionswissen erster Stufe
- › Widersprüchlich und undurchsicht (\neq wissenschaftliche Einsicht)
- › Ansatz nimmt Träger von Wissen ernst, zeigt aber auch die Grenzen des Individuums auf



INSTITUTIONSWISSEN ZWEITER STUFE (FUNKTIONALE PRAGMATIK)

- › Wissenschaftlich reflektiertes Wissen, das "im Dienst des Ablaufs der Institution herausgebildet" wird
- › Ergebnis eines (kollektiven) Abstraktionsprozesses des Erfahrungswissens der Aktanten
- › Auch Ergebnis der systematischen Beobachtung einer Institution durch Außenstehende (z.B. Rechtslinguisten)





BEDEUTUNG ALS (INDIVIDUELL GETRAGENE UND SOZIAL MITGEPRÄGTE) WISSENSEINHEIT

- › Konstruktivistische Grundannahmen
- › Fokus auf Individuen als aktiv generierend
- › Individuelles Wissen als Grundlage für Bedeutungskonstruktion = umfassend und assoziativ vernetzte Einheiten
- › Folglich: Wenn ein Wort aus einem (Gesetzes-)Text Bedeutung trägt, dann nur in einer jeweiligen Situation, in der es von Individuen auf der Grundlage ihrer sozial aufgebauten Wissensbasis entsprechend verwendet wird.
- › Relevante Frage: Was ist die Grundlage dieser Bedeutungszuschreibung?



AARHUS UNIVERSITY

BUSINESS AND SOCIAL SCIENCES
DEPT. OF BUSINESS COMMUNICATION

VAGHEIT: LOKALE PERSPEKTIVE (TRADITION)

..., ein Rechtstext ist vage, wenn seine Sprache in einer Weise unpräzise ist, dass es Fälle gibt, in denen seine Verwendung unklar ist

(Endicott 2005, 29, meine Übersetzung)

Folglich:

Es gibt Formulierungen, die zu Problemen bei der Auslegung führen



VAGHEIT: LOKALE PERSPEKTIVE (TRADITION)

Präzise Norm

“Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.” (BGB § 2)

Vage Norm

”In AGBs ist insbesondere unwirksam ... eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen ... vorbehält.” (BGB § 308)

Mit einer markiert vagen Norm wird (Präziserungs-) Macht explizit delegiert:

“Das Einführen einer vagen Norm überträgt Macht an den Entscheidungsträger, der die Verantwortung für die Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung der Norm hat.”

(Endicott 2005, 42; meine Übersetzung)



VAGHEIT: GLOBALE PERSPEKTIVE (WISSEN)

Rechtstexte sind mitnichten letzte, präzise Antworten oder Weisungen, sondern zeitbezogene Angebote an die Deutungskultur. ... Rechtsnormen initiieren also einen professionellen, aber nicht von der Profession selbst gesteuerten Deutungsprozess.

(Ogorek 2004, 299)

Folglich:

- › Vagheit in diesem Sinne ist ein notwendiges Merkmal eines jeden sprachlichen und damit auch eines jeden rechtlichen Ausdrucks.
- › Sie ist durch Formulierungen nicht überwindbar
- › Bedeutung ist an Gruppenerfahrung gebunden



MEINE 'ECKDATEN'

› Grundlegende Idee:

- › (Der Idee der interdisziplinären Rechtslinguistik folgend) im weiten Sinne sprach- und textwissenschaftliche Sichtweisen auf eine rechtswissenschaftliche Frage oder ein Problem anzuwenden, um Antwort oder Lösung zu qualifizieren (ausgeglichene Interdisziplinarität)

› Grundannahme:

- › Rechtsbegriffe sind Elemente von Fachwissen kommuniziert durch natürliche Sprache – und sie müssen in Übereinstimmung mit diesen Merkmalen beschrieben werden

› Hauptinteressen:

- › Welche Konsequenzen hat es, Bedeutung als Wissen zu konzeptualisieren?
- › Wie entsteht das entsprechende Begriffswissen?
- › Welche Faktoren beeinflussen diesen Bedeutungsprozess?